

auch nicht nach gesetzlichen Vorschriften (§ 189 Alt. 1 ZPO i. V. m. § 56 Abs. 2 VwGO) geheilt. Die automatisch generierte Eingangsbestätigung genügt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs nicht, um den tatsächlichen Zugang eines elektronischen Dokuments (im Sinne von § 189 ZPO) nachzuweisen. Erst recht stellt sie als solche keine hinreichende Tatsachengrundlage für die Feststellung der für eine Heilung nach dieser Vorschrift erforderlichen Empfangsbereitschaft des Zustellungsadressaten dar. Die Beklagte muss sich schließlich nach dem auch im Zustellungsrecht anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ungeachtet etwaiger eigener Pflichtverstöße jedenfalls deshalb nicht so behandeln lassen, als sei ihr das Urteil aufgrund der Übermittlung vom 15. November 2022 ordnungsgemäß zugestellt worden, weil das Verwaltungsgericht den Rücklauf des dabei zur Verfügung gestellten Empfangsbeskennnisses prozessordnungswidrig nicht überwacht hat.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 59 vom 6. August 2026

■ Steuerrecht

Sonderausgabenabzug bei Einkommensteuer ist um pauschale Beihilfe zu kürzen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 17. Juni 2026 entschieden, dass die erhaltenen Beträge der pauschalen Beihilfe zwar nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei sind, diese jedoch die geltend gemachten Sonderausgaben für Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung mindern, da sie mit diesen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG stehen, Az. 3 K 3133/24.

Der Kläger war pensionierter Beamter, der freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert war. Zudem bezog er pauschale Beihilfe nach § 76 Abs. 5 LBG Bln. Wie auch andere Länder führte das Land Berlin für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte die Möglichkeit ein, anstelle der Beihilfe eine pauschale Beihilfe zu beantragen. Anderes als bei Arbeitnehmern trägt ein Beamter, der freiwillig in der Krankenversicherung versichert ist, die Krankenversicherungsbeiträge zu 100 % selbst. Einen Arbeitgeberanteil existiert insoweit nicht. Bei einer beantragten pauschalen Beihilfe wird die Beihilfe nicht in Form der Übernahme grundsätzlich der Hälfte der tatsächlich angefallenen Krankheitskosten gewährt, sondern als Zuzahlung an den Beamten in Höhe von 50 % der nachgewiesenen geleisteten Krankenversicherungsbeiträge. Der Kläger machte bei der Einkommensteuer die von ihm getragenen Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung vollständig als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt kürzte diese um die erhaltenen Beträge zur pauschalen Beihilfe.

Das Finanzgericht hat entschieden, dass die erhaltenen Beträge der pauschalen Beihilfe zwar nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Einnahmen darstellen, da sie wegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Zukunftssicherung des Beamten gezahlt werden. Die erhaltenen Beträge der pauschalen Beihilfe stehen allerdings mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich abzugsfähigen Sonderausgaben für die Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang, insbesondere, weil eine pauschale Beihilfe ohne die

Krankenversicherungsbeiträge rechtlich nicht in Betracht kommt und auch die Höhe von den geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen abhängt.

Quelle: Pressemitteilung des FG Berlin-Brandenburg Nr. 4/2026 vom 3. August 2026

VERANSTALTUNGEN

■ 14. Speyerer Kommunaltage vom 8. – 9. Oktober 2026

Unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Christian Theobald finden die 14. Speyerer Kommunaltage der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 8. bis 9. Oktober 2026 zum Thema „Verkehrswende – Konzepte, Lösungen, Fallbeispiele“ statt. Im Zentrum der Präsenz-Tagung stehen urbane Gestaltungsoptionen bei der Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung.

Infos unter <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

PERSONALIA

■ Nicolai Panzer zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin ernannt

Nicolai Panzer wurde 1969 in Hechingen geboren. Nach Studium und Referendariat in Berlin war er ab 1998 zunächst als Rechtsanwalt tätig und trat 2000 in den Justizdienst des Landes Brandenburg ein. 2001 wurde er bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) zum Richter am Verwaltungsgericht ernannt. Von 2001 bis 2003 war er an das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg abgeordnet. Ab 2006 folgte eine dreijährige Abordnung an das Bundesverfassungsgericht. Von 2009 bis 2010 war er am Verwaltungsgericht Cottbus tätig, 2011 wurde er zum Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ernannt. Neben seinem Richteramt arbeitete Nicolai Panzer als Präsidialrichter für das richterliche Personal der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg. 2024 wurde zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg befördert.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 35/2026 vom 3. August 2026

■ Andrea Kretschmann zur Richterin am BGH befördert

Andrea Kretschmann ist 62 Jahre alt. 1995 trat sie in den Justizdienst des Landes Brandenburg ein. Während der Proberichterzeit war sie beim Landgericht Potsdam, beim Amtsgericht Luckenwalde, beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel und wieder beim LG Potsdam eingesetzt. Dort wurde sie 2001 Richterin auf Lebenszeit. 2008/2009 war sie an das Brandenburgische Oberlandesgericht abgeordnet, 2010 bis 2012 schloss sich eine Abordnung an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg an. Nach ihrer Rückkehr an das LG Potsdam wurde Andrea Kretschmann 2013 beim Brandenburgischen OLG zur Richterin am OLG und 2026 sie zur Vorsitzenden Richterin befördert. Kretschmann verstärkt beim BGH den vornehmlich für das Kauf-, Leasing- und Wohnraummietrecht zuständigen VIII. Zivilsenat.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 98/2026 vom 1. Juni 2026